

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl.I, S. 2705 ff.), § 7 der Gewerbe-Abfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 2002, S. 1938 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.02.2010 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im Wege der Eilentscheidung am 17.03.2010 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele, Wohl der Allgemeinheit
- § 2 Abfallentsorgung, Verfahren
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen, Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen
- § 11 Größe und Zahl der Abfallbehälter
- § 12 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 13 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter

- § 14 Sperrmüll und Elektro-/Elektronikgeräte
 - § 15 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffcontainer und sonstige Anweisungen
 - § 16 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung
 - § 17 Kompostierung
 - § 18 Anmeldepflicht
 - § 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 - § 20 Begriff des Grundstücks
 - § 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Überwachung
 - § 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 23 Abfallentsorgungsgebühren
 - § 24 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
 - § 26 Inkrafttreten
- Anlage 1 und Anlage 2

§ 1

Aufgaben und Ziele, Wohl der Allgemeinheit

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.

- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Burscheid vom 26.02.2010 mit Wirkung zum 01.04.2010 übertragen worden sind:
1. Einsammeln und Transportieren von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammeln und Transportieren von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 2 Abfallentsorgung, Verfahren

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid umfasst das Einsammeln und Transportieren der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Ziffer 1 – 5 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verpackungen aus Glas, Weißblech, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der "Duales System Deutschland AG" sowie sonstiger Systembetreiber. Das Duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen

Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid. Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsabfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

- (5) Die Einsammlung und der Transport der Abfälle durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid wird mit Abfallbehältern und Abfallsäcken sowie über Schadstoff- und Grünabfallannahmestellen durchgeführt. Sperrmüll und Elektro-/Elektronikgeräte werden nach schriftlicher Anmeldung per Abrufkarte abgeholt.
- (6) Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.
- (7) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Burscheid durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen.

Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs.2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.

2. **Wertstoffe** sind Papier/Pappe/Karton.

3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.

4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.

5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.

6. **Schadstoffe** sind die in der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.

7. **Grünabfälle** sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.

8. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
Es handelt sich hier zur Zeit nur um Verpackungen i. S. d. § 2 Abs. 4, deren Rücknahme im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems organisiert ist und deren Einsammlung und Beförderung durch den Bergischen Transportverbandes (BTV) erfolgt.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art und Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

3. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörden widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
4. Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.
5. Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrW-/AbfG und dem LAbfG NW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.
6. Ausgeschlossene Abfälle oder Abfälle, die mengenmäßig bei Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe nicht mit Abfallbehältern der Größenordnung von 50 l bis 1.000 l eingesammelt werden können, sind von den Abfallbesitzern mit sonstigen geeigneten Behältern zu entsorgen.
7. Abfälle, die ausschließlich aus Fleisch- und/oder gekochten Speiseresten bestehen (aus Schlachtereien, Großküchen, Kantinenbetrieben o.ä. - gilt nicht für Haushalte).

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der § 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der § 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

- (3) Den Anschluss eines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgung kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband regelt im Einzelfall die Abfallentsorgung und zeigt Entsorgungsmöglichkeiten auf, sofern der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung nicht möglich ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen der § 2 bis 4 der Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter zu nutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrW-/AbfG und des LAbfG NW sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 4 Nr. 1 bis 7 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3 oder 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
5. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen / Befreiungen von Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (§ 17 der Satzung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Auf Antrag kann für Einzelpersonen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn er einen schriftlichen Nachweis (Nachweis über auswärtige Unterbringung, auswärtige Beteiligung an den Abfallentsorgungskosten) darüber erbringt, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nicht in Burscheid ausübt. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 9 Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 der Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

| | Fassungsvermögen in Litern |
|--|-----------------------------------|
| für Restabfall/graue Behälter | 50, 80, 120, 240, 1100 |
| für Wertstoffe/grüne Behälter (Papier, Pappe, Karton) | 80, 120, 240, 1100 |

Die grauen und grünen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers über.

(3) Die grauen mit einem Aufdruck des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes versehenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern werden käuflich über den Einzelhandel abgegeben. Mit dem Kaufpreis sind die Entsorgungsgebühren abgegolten. Abfallsäcke anderer Farbe und/oder mit anderer Kennzeichnung als dem Aufdruck des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes werden nicht entsorgt.

- (4) Schadstoffannahmestellen sind die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gemachten Stellen zur Annahme von zur Entsorgung zugelassenen Schadstoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung. Schadstoffe werden 6-mal jährlich in Burscheid angenommen.
- (5) Annahmestellen für Grün- und Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Satzung werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gegeben. Grün- und Bioabfälle werden 3-mal wöchentlich in Burscheid angenommen.
- (6) Mitarbeiter des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und der Stadt können die Vorlage eines Ausweises (Personalausweis, Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung) von den Anliefernden verlangen.

§ 11

Größe und Zahl der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach den Maßgaben des § 11 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestabfallvolumen von 12,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro Person und Woche.
Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestabfall-Gefäßvolumen von 10,0 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 12,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

| Unternehmen/Institution | je Platz/Beschäftigten/ Bett | Einwohnergleichwert |
|--|---------------------------------|---------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Platz | 1 |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| c) Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/Kind | 1 |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten | 4 |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| f) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| h) sonstige Einzel- u. Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.
- (7) Bei vorübergehend mehr anfallendem Restabfall können die nach § 10 Abs. 3 der Satzung zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.

§ 12

Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 11 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen grauen oder grünen Abfallbehälter nicht ausreichen, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband entsprechend dem anfallenden Abfall Behälter mit ausreichendem Volumen aufzustellen.
- (3) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen kostenfreundlich zu erreichen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
- (4) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Leerungszeit beginnt werktags ab 6.00 Uhr. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke müssen zur Leerung bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag am Ladeplatz stehen. Bei späterer Anlieferung kann die Abfuhr ausgeschlossen werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren Standplatz auf dem jeweiligen Grundstück zu bringen. Dafür sorgt ebenfalls der Abfallbesitzer oder ein Beauftragter.
- (4) Die Abfallbesitzer bringen die Abfallbehälter und die Abfallsäcke selbst an den Ladeplatz. Der Ladeplatz ist der Grundstücksbereich, der vom Sammelfahrzeug ungehindert angefahren werden kann. Er soll befestigt, ebenerdig und verkehrssicher sein. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an eine im o.a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stellen verbringen. Für den Transport der Müllgroßbehälter (1100 l) zum Ladeplatz und zurück zum Grundstück sorgt das Abfuhrunternehmen.
- (5) Der Standplatz der Abfallgroßbehälter (1100 l) ist mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und von ihm beauftragten Dritten abzustimmen.
- (6) Die Abfuhr ist wie folgt geregelt:

| | |
|--|-----------------|
| Restabfall graue Tonne/graue Abfallsack | vierzehntägig |
| Wertstoffe/grüne Tonne | vierwöchentlich |
| gelber Sack /gelbe Tonne | vierwöchentlich |

Die genauen Termine werden jährlich im voraus in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 14 Sperrmüll und Elektro-/Elektronikgeräte

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf schriftliche Anmeldung vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Zum Sperrmüll gehören z.B. Tische, Stühle, Schränke, Teppiche, Kühlschränke und -truhen, Fahrräder, Spielgeräte, Wäschespinnen, Korbmaterialien, Kinderwagen, behandelte Holzteile.

- (2) Zum Sperrmüll gehören nicht:
- a. Teile, die von zwei Personen nicht gehoben werden können
 - b. Fahrzeugwracks oder -teile (Auto, Motorrad, Mofa, Hänger u.ä.)
 - c. Bauschutt (Baumaterialien, Fenster einschl. Glas, Türen und Zargen, Markisen, Rollläden, Dielenbretter, Fliesen, Kacheln etc.)
 - d. Erdaushub, Steine
 - e. wiederverwertbare Stoffe (wie Papier, Pappe, Karton, Dosenblech, Flaschen, Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe)
 - f. Bioabfälle, Gartenabfälle
 - g. Bekleidung, Schuhe
 - h. Problem-Abfälle (Schadstoffe) lt. **Anlage 1**
 - i. ausgeschlossene Abfälle gem. § 4
- (3) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen ist mit einer Abrufkarte zu beantragen. Sie ist beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband, bei der Stadt, beim Abfuhrunternehmen und bei den Verkaufsstellen für die grauen Abfallsäcke erhältlich. Die Karte ist direkt an das Abfuhrunternehmen zu richten. Der Abfuhrunternehmer teilt dem Antragsteller den Abfuhrtermin mit und sorgt für die Abfuhr.
- (4) Die Abfuhr der Elektro-/Elektronikgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Radio-, Fernseh- und Bildschirmgeräte, Computer und Kühlgeräte sowie Elektro-/Elektronikkleingeräten ist ebenfalls mittels Abrufkarte zu beantragen. Das Verfahren ist in Abs. 3 geregelt.
- (5) Die Abfuhrzeit beginnt am bekannt gegebenen Abfuhrtag ab 6.00 Uhr. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Ladeplatz (siehe § 13 Abs. 4) gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle dürfen nur in die zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.

Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind, ordnungsgemäß benutzt und zum Ladeplatz gebracht werden können.

- (3) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen und Grünabfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
2. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des Bergischen Transportverbandes (BTV) – in der jeweils geltenden Fassung – in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.
3. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen (siehe § 3 Abs.1 Nr. 6).
5. Grün- und Bioabfälle (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 7) sind, sofern eine Eigenkompostierung nach § 8 und § 17 der Satzung nicht möglich ist, über die Annahmestellen zu entsorgen. Bioabfälle können auch über die Restabfalltonne entsorgt werden.
6. Elektro- und Elektronikgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist der Wertstoffhof der Firma Remondis.

7. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter/Abfallsäcke einzufüllen.
- (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter/Abfallsäcke gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Bauschutt oder scharfkantige Gegenstände in die grauen Abfallsäcke einzufüllen. Das Gewicht des grauen Abfallsackes darf 25 Kilo nicht übersteigen. Auch Schadstoffe, Wertstoffe und Sperrmüll sind nicht in die grauen Abfallsäcke einzufüllen.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (7) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Bei Schädigung oder Verlust von grauen und grünen Abfallbehältern ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu unterrichten. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband sorgt für Ersatz.

§ 16

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte nach § 14) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17 Kompostierung

- (1) Bioabfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 aus öffentlichen und privaten Haushalten sind vom Grundstückseigentümer einer eigenen Kompostierung zuzuführen, soweit sie einrichtbar ist. Das Verfahren der Eigenkompostierung hat in einer das Wohl der Allgemeinheit wahrenen Art und Weise zu erfolgen (siehe § 8 Abs. 1).
- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Mengen oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich über den Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

§ 19

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 21

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, auf Anforderung Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die

Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete oder auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (3) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 22

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Dauert die Unterbrechung nach Abs. 1 länger als einen Monat, wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr.
- (3) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.
- (4) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Burscheid und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 24 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Schlagabraum, Baum- und Heckenschnitt sowie sonstige pflanzliche Abfälle (außer Stroh- und Kleingartenabfällen) dürfen im Stadtgebiet außerhalb des Waldes – bei Einhaltung sämtlicher Auflagen der Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Burscheid vom 05. Oktober 2006 für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen – nur dann verbrannt werden, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, und die pflanzlichen Abfälle nicht über die Grünabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 3 überlässt;
 4. entgegen § 6 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
 5. entgegen § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 und 2 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnereigenschaften festgesetzten Größe benutzt;
 6. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
 7. entgegen § 9 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen nicht vorlegt;
 8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 10 Abs. 1 bis 3 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;

9. entgegen § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Restmüllvolumen vorhält;
10. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 12 Abs. 2 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
11. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
12. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
13. entgegen § 14 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;
14. entgegen § 14 Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
16. entgegen § 14 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
17. entgegen § 14 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
18. entgegen § 15 Abs. 1 auf dem Gebiet der Stadt Burscheid Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
19. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
21. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt oder nicht einem hierfür zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlässt;
22. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Nr. 5, § 17 Abs. 1 und 2 oder § 24 entsorgt;
23. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 6 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;

24. entgegen § 15 Abs. 4 und 5 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;
 25. entgegen § 15 Abs. 8 Glas außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
 26. entgegen § 16 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 27. entgegen § 18 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 28. entgegen § 18 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 29. entgegen § 21 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 30. entgegen § 21 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Burscheid vom 10.06.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben - ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- ÖlfILTER
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien - anorganisch
- Laborchemikalien - organisch
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben - nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische - halogenierte organische und nicht halogenierte organische - anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide - Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren-Stab, U- und Ringform, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetalldampflampen, Natrium-Hochdruck- und niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)
- Ölradiatoren
- Motorrasenmäher
- Kühl- und Gefriergeräte (siehe § 13 Abs. 4 der Satzung)

Anlage 2

Anlage zu § 4 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid:

Die vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossenen Abfälle sind nachfolgend in **Absatz 1** aufgeführt.

Ergänzend sind in **Absatz 2** auch die Abfälle benannt, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt und befördert werden.

Die Bezeichnung der Abfälle erfolgt anhand der Europäischen Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV ^{*1}.

^{*1}(Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, Nr. 34, S. 1619) in Kraft getreten am 1. Februar 2007)

1. Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossene Abfälle:

Die ausgeschlossenen Abfälle umfassen komplett alle Abfälle, die unter den Kapiteln 1 bis 19 der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV aufgeführt sind sowie zwei Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20.

Die in den Kapiteln 1 – 19 aufgeführten Abfälle sind ausschließlich gewerblich – industrieller Herkunft. Bei den im Kapitel 20 aufgeführten Abfällen handelt es sich um Haushaltsabfälle sowie ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle.

Der Einfachheit halber werden ausschließlich die Überschriften der Kapitel 1 – 19 aufgeführt. Die entsprechenden 6-stelligen Schlüssel der einzelnen Abfälle können der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV entnommen werden. Die beiden ausgeschlossenen Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20 sind explizit aufgeführt.

1. Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
2. Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
3. Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
4. Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
5. Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
6. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
7. Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
8. Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

9. Abfälle aus der fotografischen Industrie
 10. Abfälle aus thermischen Prozessen
 11. Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
 12. Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
 13. Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12)
 14. Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
 15. Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
 16. Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
 17. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
 18. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
 19. Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
- 20 03 04 Fäkalschlamm
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

2. Abfälle, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt und befördert werden:

- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 13* Lösemittel
- 20 01 14* Säuren
- 20 01 15* Laugen
- 20 01 17* Fotochemikalien
- 20 01 19* Pestizide

- 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 20 01 25 Speiseöle und -fette
- 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
- 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
- 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 Andere Siedlungsabfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrricht
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, mit Eilentscheidung vom 17.03.2010 gem. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 17. März 2010

gez. Udo Klemt
Vorsitzender der Versammlung